

SATZUNG DES „TENNISCLUB OPTIMUS ERFURT e. V.“

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Optimus Erfurt e. V." und hat seinen Sitz in Erfurt, Neusißstraße.
- (2) Der Verein hat seine Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt. Der Gerichtsstand ist ebenfalls Erfurt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie im fairen Sportgeist Wettkampfund Spielbetrieb zu bestreiten und in diesem Sinne auch erzieherisch auf Kinder und Jugendliche einzuwirken.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Tennisclub Optimus Erfurt e. V. ist Mitglied des Thüringer Tennisverband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Tennisclub Optimus Erfurt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Stadtsportbundes, des Thüringer Tennisverbandes bzw. einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag richtet. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand in einer Mitgliederversammlung.
- (3) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres; bzw. vor dem 16. Lebensjahr auf Wunsch des Erziehungsberechtigten durch einen Elternvertreter (Erziehungsberechtigten).
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühr.
- (5) Die Aufnahme verpflichtet den Aufgenommenen zur Anerkennung der bestehenden Vereinssatzung.
- (6) Jedes Mitglied hat sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins so einzurichten, dass es die Ehre und das Ansehen des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder nicht verletzt.
- (7) Die von den Mitgliederversammlungen und dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (10) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (11) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese wird schriftlich einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung
 - Anträge.
- (4) Über die Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfordert die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
- (6) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. 2 - 5 Beisitzer.
- (2) Alle Ordnungen und der Geschäftsverteilungsplan werden vom Vorstand aufgestellt und beschlossen.
- (3) Wählbar ist, wer das Alter erreicht, mit dem die Volljährigkeit eintritt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann die Versammlung einen Vertreter für den Rest der Amtsperiode wählen. Verbleiben durch das Ausscheiden weniger als drei Vorstandsmitglieder, so ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Satzung. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung drei Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (7) Der Verein wird rechtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gemeinsam vertreten. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt aus, so wählt der Vorstand aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern einen Nachfolger.
- (8) Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand die Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben sich zeitweise gesonderte Arbeitsgremien (Beirat) zu schaffen. Deren Mitglieder sind berechtigt zur Vorstandssitzung beratend teilzunehmen.

§ 8 Beiträge und Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Diese werden im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Des weiteren finanziert sich der Verein aus Gebühren, Fördermitteln, Spenden, Zuwendungen u. a.
- (3) Es wird für alle Mitglieder ein jährlicher Mindestbeitrag durch den Vorstand festgesetzt. Dieser darf nicht niedriger sein, als die in den „Sportförderrichtlinien der Stadt Erfurt“ geforderten Beiträge.
- (4) Mitgliedern, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, kann die Benutzung der Vereinsanlagen versagt werden. Einzelheiten dazu regelt der Vorstand. Die Möglichkeit des Ausschlusses nach § 4 (8) sowie die Möglichkeit der Einleitung gerichtlicher Schritte bleiben davon unberührt.

§ 9 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Erfurt (Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Formelle Voraussetzungen - siehe § 6 (6).

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.